

AMTSBLATT

DES KREISES BUSK.

XV. Teil, ausgegeben u. versendet am 20. August 1917.

457.

Personalien.

Vom Kreiskommando scheidend, fühle ich mich verpflichtet allen die bemüht waren, mich in meiner Arbeit zu unterstützen bestens zu danken.

Wärmsten Dank sage ich allen, die sich um die Ausgestalltung der Wohlfahrtseinrichtungen verdient machten.

Aber ich danke auch der gesammten Bevölkerung für das stets loyale Verhalten.

Bei meinem Scheiden wünsche ich dem Kreise Busk gedeihlichste Entwicklung für die Zukunft zum Wohle seiner Bevölkerung und zur Ehre eines freien, starken, polnischen Vaterlandes.

Das Kreiskommando übergebe ich dem Herrn Obersten Karl von Petzold.

Josef Plachy, Oberst m. p.

Ich habe mit 1. August 1917, das Kreiskommando vom Herrn Obersten Josef Plachy übernommen.

Karl von Petzold, Oberst m. p.

Als Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten wurde Herr Oberstleutnant Alfred Jougan an Stelle des Herrn Oberstleutnant Wilhlem Pivnicka eingeteilt.

Weiters wurden an Stelle der Abgegangenen nachstehende Herren eingeteilt:

Hauptmann Josef Sucher als Adjutant.

Oberleutnant Karl Heintschel, als Kommandant der Stabsabteilung und Stationsoffizier.

Hauptmann Hugo Galusek, als landwirtschaflicher Referent.

Hauptmannauditor Dr. Franz Wimbersky als Militärgerichtsleiter.

Fähnrich Placek Johann, als Inspektionsoffizier des Feldarrestes.

Oberleutnant Dr. Theodor Heisler als Kommandant der Feldgendarmerie-Abteilung.

458.

Notstandsaktion.

Aus Anlaß des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs Karl I. am 17. August 1917 hat das k. u. k. Kreiskommando beschlossen zu humanitären Zwecken den Betrag von 18.318 K 45 h flüßig zu machen u. zw.:

1) für die Volksküchen . . . . . 5318·45 K
2) als einmalige Unterstützunge für die Armen . . . . 2000·00 „
3) zu Handen des Präsesstellvertreter des Kreishilfskomitees Hern Johann Barzykowski . . . . 11·000·00 „

von dieser Quotte entfallen für:

a) die Spitäler Busk, Chmielnik, Stopnica á 500 K . . . . . . 1500·00 „
b) Ackerbauschule in Busk . . . 1500·00 „
c) Schulfond für arme Kinder . . 1000·00 „
d) für armen Kinder aus Dąbrowa 500·00 „
e) für arme Mitglieder der Gesellschaft „Macierz Szkolna“ in Busk 500·00 „
f) Gemeindehilfskomitees . . . . 3000·00 „
g) jüd. Gemeinde-Hilfskomitees . . 1000·00 „
h) Armen der Stadt Chmielnik . . 1000·00 „
i) „ „ „ Busk . . . . 1000·00 „

459.

Änderung der bisherigen polnischen Bezeichnung „obwód“ (Kreis) bezw. „komenda obwodowa“ (Kreiskommando) in „powiat“ bezw. „komenda powiatowa“.

In Hinkunft sind die Amtsgebiete der Behörden I. Instanz im Militär-General-Gouvernement Lublin in **polnischer Sprache**, dem volkstümlichen Sprachgebrauche gemäß, statt mit „obwód“ mit „powiat“ und die Behörden und Kommandos statt mit „komenda obwodowa“, „sąd obwodowy“ mit „komenda powiatowa“, „sąd powiatowy“ usw. zu bezeichnen.

Die **deutschen** Bezeichnungen „Kreis, Kreiskomkommando, Kreisgericht“ usw. bleiben hiedurch unberührt.

460.

An die Absolventen der akademischen Kurse zwecks Heranbildung von Verwaltungsbeamten.

Um die praktische Ausbildung der Zukünftigen polnischen Beamten zu fördern und allmälig einheimische Kräfte in die Verwaltung ihres Landes einzuführen, hat sich das k. u. k. Militär-General-Gouvernement in Lublin bestimmt gefunden, jene Hörer, die nach Absolvierung eines Kurses die Prüfung mit positiven erfolg abgelegt haben, auf Grund eines zu schließenden Vertrages gegen eine jährliche Entlohnung von 3600 bis 7200 K zu öffentlichen Diensten heranzuziehen.

Der definitiven vertragsmäßigen Anstellung wird eine mindestens dreimonatliche Probepraxis bei der I. und II. Instanz vorausgehen.

Den an das Militär-General-Gouvernement Lublin bezw an den k. u. k. Regierungskommissär beim prov. Staatsrate in Warschau einzureichenden Gesuchen ist beizuschließen:

1. Geburtsschein,

2. Zeugnisse der abgelegten Studien, sowie der Schlußprüfung der Kurse für Verwaltungsbeamte in Warschau,

3. ein eigenhändig aufgesetztes kurzes curriculum vitae.

Im Gesuche ist anzugeben, welchem, Verwaltungszweige sich der Bewerber zu widmen gedenkt (politische Verwaltung, Finanzverwaltung, Justiz).

461.

Zulassung der Staatsangehörigen des Königreiches Polen zum Studium an den österreichischen Universitäten.

Das k. u. u. Ministerium für Kultus und Unterricht in Wien hat mit Erlass vom 11. April 1917. Z. Nr. 47564/16 die Dekanate der österreichischen Universitäten ermächtigt, Studierende, welche in den von Österreich-Ungarn und Deutschland okkupierten Gebieten des Königreiches Polen und Rußlands die

Staatsangehörigkeit besitzen, zur Inskription bezw. Immatrikulation sowie zu den entsprechenden Prüfungen zuzulassen, soferne sie die vorgeschriebene Vorbildung aufweisen und sich in den diesbezüglichen, schriftlich beim Kreiskommando einzubringenden Gesuchen ausdrücklich als nicht zur russischen Nationalität gehörig bekennen.

Nähere Informationen, insbesondere bezüglich der erforderlichen Reisedokumente, sind bei der politischen Abteilung des Kreiskommandos einzuholen.

462.

Landwirtschaftsrat.

Artikel I.

Zusammensetzung des Landwirtschaftsrates.

Beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird ein Landwirtschaftsrat eingesetzt. Der Landwirtschaftsrat besteht aus 23 Mitglienern, die von den nachstehend bezeichneten Körperschaften entsendet werden und zwar:

1.	Związek Ziemian w Lublinie .	4 Mitglieder
2.	„ Kółek rolniczych w Lublinie	4 „
3.	Główny Komitet ratunkowy w Lublinie (hierunter ein Vertreter der Mühlenindustrie)	3 „
4.	Związek Towarzystw spożywczych w Lublinie	2 „
5.	Rada Związków zawodowych w Lublinie	1 Mitglied
6.	Organizacya robotnicza w Dąbrowie	1 „
7.	Towarzystwo Przemysłowców w Lublinie	1 „
8.	Polska Centrala rolnicza w Lublinie	1 „
9.	Prezydyum miasta Lublinia .	1 „
10.	„ „ Kielc . . .	1 „
11.	„ „ Radomia .	1 „
12.	„ „ Piotrkowa .	1 „
13.	„ „ Dąbrowy .	1 „
14.	Polska Centrala handlowa w Radomiu	1 „

Für jedes Mitglied wird von der Körperschaft, die es entsendet, ein Ersatzmann namhaft gemacht.

Der Ersatzmann ist bei Verhinderung des Mitgliedes, das er vertritt, zur Ausübung seiner Rechte berufen.

Der Landwirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und des en Stellvertreter; die Wahl bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Der Militärgeneralgouverneur entsendet in den Landwirtschaftsrat zwei Regierungskommissäre.

Artikel II.

Beschlussfassung des Landwirtschaftsrates.

Zur Beschlußfähigkeit des Landwirtschaftsrates ist die Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

Die Geschäftsordnung des Landwirtschaftsrates wird von diesem beschlossen und bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Die Regierungskommissäre sind berechtigt, den Vollzug jedes Beschlusses bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouverneurs zu sistieren.

Artikel III.

Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates im Allgemeinen.

Der Landwirtschaftsrat ist berufen:

1. zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Verwertung ihrer Erzeugnisse Initiativanträge an das Militärgeneralgouvernement zu richten;

2. das Militärgeneralgouvernement in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Prodution durch Beratungen zu unterstützen.

3. Maßnahmen in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Produktion durch Leitung und Überwachung jener Organe durchzuführen, die mit der Aufbringung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihrer Verteilung betraut sind

Der Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates erstreckt sich auch auf landwirtschaftliche Industrien, insbesondere Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Zichorienfabriken, Stärke,- Hefe- und Sirupfabriken.

Artikel IV.

Wirkungskreis des Landwirtschaftsrates in legislativen Angelegenheiten.

Die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates bilden die Grundlage für die Verordnungen des Militärgeneralgouvernements in Angelegenheiten der Lebensmittelversorgung, insbesondere:

1. bei Festsetzung der Mahlsätze und Regelung des Mahlverkehres;

2. bei statistischer Erhebung der Anbauflächen und der Erntemengen;

3. bei Festsetzung der Mengen und der Termine für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

4. bei allen Anordnungen in Bezug auf landwirtschaftliche Industrien (Artikel III., Schlußabsatz).

Legislative Verfügungen in Bezng auf die Festsetzung von Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, des eigenen Bedarfes des Produzenten sowie von Verbrauchsmengen an Lebensmitteln per Person und Tag werden nur nach Vernehmung des Landwirtschaftsrates getroffen.

Artikel V.

Wirkungskre.s des Landwirtschaftsrates in Verwaltungsangelegenkeiten.

Die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates haben in Durchführung der bestehenden Vorschriften, unbeschadet der gesetzlichen Aufsicht hierüber (Artikel II, Absatz 3) bindende Wirkung in Angelegenheiten:

1. des Mahlverkehres;

2. der Approvisionierung der Bevölkerung;

3. der Überwachung des gesamten Verkehres mit landwirtachaftlichen Produkten, insbesondere der Ermittlung von Fällen unbefugten Handels und Schmuggels;

4. die dem Landwirtschaftsrate von Militärgeneralgouverneur fallweise überlassen werden.

Artikel VI.

Exekutivausschuß.

Als Vollzugsorgan des Landwirtschaftsrates wird ein Exekutivausschuß eingesetzt. Der Exekutivausschuß besteht aus 8 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates ist Mitglied und Vorsitzender des Exekutivausschusses. Drei weitere Mitglieder werden vom Landwirtschaftsrate aus seiner Mitte gewählt, vier vom Militärgeneralgouverneur entstendet, von denen 2 als Regierungskommissäre fungieren und ermächtigt sind, die Beschlüsse bis zur Entscheidung des Militärgeneralgouverneurs zu sistieren.

Der Exekutivausschuß leitet und überwacht alle Organe und Körperschaften, die mit der Gewinnung und Verwertung landwirtschaflicher Erzeugnisse betraut sind.

Artikel VII.

Zentralen.

Zur Aufbringung und Verteilung der Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden drei Zentralen eingesetzt, und zwar:

1. die polnische Getreidezentrale, die im Einvernehmen mit dem Militärgeneralgouvernement (Approvisionierungsreferat) die Bedarfanteile für die Approvisionierungsorganisationen zu ermitteln hat;

2. die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale für Hülsenfrüchte, Sämmereien aller Art mit Ausnahme von Ölsaaten;

3. die Polnische Futterzentrale für Heu, Kleeheu und Stroh.

Der Militärgeneralgouverneur enstendet in jede Zentrale einen Regierungskommissär und ist ermächtigt, weitere Zentralen zu errichten.

Die Zentralen sind juristische Personen mit dem Sitze in Lublin, sie errichten in jedem Kreise ein Kreisfiliale oder eine sonstige Vertretung.

Die Zentralen sind geschäftliche Stellen, ihre Gebarung ist nach käufmännischen Grundsätzen zu führen und derart einzurichten, daß die Ausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden. Überschüsse werden zur Schaffung eines Reservefonds. dessen Höhe das Militärgeneralgouvernement bestimmt, in weiterer Folge für wohltätige und kulturelle Zwecke Polens verwendet. Insolange der Reservefonds die erforderliche Höhe nicht erreicht, deckt die k. u. k. Militärverwaltung den Abgang aus den eigenen Einkünften.

Artikel VIII.

Kreis- und Gemeindekommissionen.

Zur Feststellung des eigenen Bedarfes der Produzenten und der Überschüsse, die abgegeben werden können, ernennt das Kreiskommando auf Vorschlag des Exekutivkomitees des Landwirtschaftsrates in jedem Kreise eine Kommission für den Großgrundbesitz, in jeder Gemeinde eine Kommission für den Kleingrundbesitz.

Die Kommission für den Großgrundbesitz besteht aus 2 Großgrundbesitzern und einem Kleingrundbesitzer des Kreises, einem Konsumentenvertreter des Approvisionierungsausschusses und einem Vertreter des Kreiskommandos.

Die Kommission für den Kleingrundbesitz besteht aus dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter, einem Großgrundbesitzer, einem Kleingrundbesitzer und einem Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.

Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Kreiskommandos.

Artikel IX.

Getreidepaß.

Die Kommissionen (Artikel VIII.) entscheiden über

die Beschlagnahme von Feldfrüchten im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Entscheidung über die Beschlagnahme von Getreide wird den Produzenten in Form eines Getreidepasses zugestellt, der von der Kommission und dem Leiter der Kreisfiliale der Getreidezentrale unterfertigt ist.

Der Getreidepaß enthält die Angabe:

a) der Menge des abzuliefernden Getreides;

b) des Termines der Ablieferung;

c) der bereits abgelieferten Menge;

d) der zum eigenen Gebrauche bestimmten Menge;

e) jenes Teiles hievon, der vermahlen werden darf.

Gegen die im Getreidepasse mitgeteilten Entscheidungen steht dem Produzenten innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Exekutivausschuß des Landwirtschaftsrates offen. Die Beschwerde ist beim Kreiskommando einzubringen.

Artikel X.

Behördliche Unterstützung.

Die Kreiskommandos haben die Durchführung der Aufgaben des Landwirtschaftsrates und seiner Organe mit den gesetzlichen Exekutivmitteln zu sichern und insbesondere die Tätigkeit der Kreisfilialen oder Vertretungen (Artikel VII., Abs. 3) zu unterstützen.

Artikel XI.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

463

Aufruf an die Bevölkerung der Gemeinden betreffend die Bildung der landwirtschaftlichen Kommissionen.

Im bisherigen Okkupationsgebiete hat eine grosse Veränderung stattgefunden:

Mit Bewilligung des AOK. wurde der Landwirtschaftsrat errichtet, der aus Gross- und Kleingrundbesitzern, Stadteinwohnern, Arbeitern und Industriellen, zusammen aus 23 Personen besteht.

Der LWR. wird verschiedene Angelegenheiten bestimmen, welche die Aufgabe haben, die Landwirtschaft zu fördern und gleichzeitig wird er die Aufbringung von Getreide und Kartoffeln leiten.

Zu diesem Zwecke hat der LWR. eine besondere Institution, die sogenannte Polnische Getreide-Zentrale errichtet. Die Zentrale hat von der Militärverwaltung das ausschliessliche Recht zum Einkaufe des Getreides und der Kartoffeln erhalten. Niemand anderer, kein Kaufman wird das Recht haben, Getreide einzukaufen. Nachdem das MGG. im Einvernehmen mit dem LWR. berechnet hat, daß auch in diesem Jahre mit dem Getreide sehr sparsam vorgegangen werden muß, um einer Hungersnot vorzubeugen, werden Vorschriften erlassen wie viel Getreide und Kartoffeln jeder Landwirt für den eigenen Bedarf und für den Bedarf seiner Wirtschaft behalten darf, der Rest dagegen muß an die PGZ. abgeliefert werden, jedoch schon zu einem höheren Preise, als dies im Vorjahre der Fall war. Für 6 Pud nnd 4 Pfund, d. i. für 1 q Weizen wird der Preis 54 K 60 h, für 1 q Roggen, Gerste und Hafer 48 K 30 betragen. Dabei ist zu beachten, daß zu diesem Preise nur das sogenannte frühere Kontingent gezahlt werden wird dagegen wird für dasjenige Getreide, welches über das Kontingent abgeliefert werden wird, um K 10 pro 1 q mehr gezahlt. Das Kontingent wird höchstens 2 q pro angebauten Morgen betragen und wird für jeden genau bestimmt, da man ja nur einem Unterschied zwischen schlechtem und gutem Boden machen muß, dort, wo die Ernte vernichtet oder schlecht war, Erleichterungen gewähren und auch demjenigen mehr verschreiben muß, welcher mehr Grund besitzt.

Die Kartoffelpreise werden später bestimmt werden.

Das Wichtigste ist jedoch folgendes:

Wer wird berechnen, wieviel jeder Landwirt zu behalten berechtigt ist und wieviel er der PGZ. abzugeben hat. Bis jetzt haben dies die Kreiskommanden gemacht, jetzt sollt ihr es selbst tun, das heisst die Bevölkerung selbst. Selbstverständlich nicht jeder Landwirt für sich, da er ja zumeist, auch nicht schreiben kann, sondern diejenigen Personen, die von euch selbst gewählt werden. Es werden also solche von euch Landwirten gewählte Komissionen errichtet werden, eine Kreiskomission für den Großgrundbesitz im ganzen Kreise und je eine Gemeindekomission für den Kleingrundbesitz, in jeder Gemeinde. Die Kreiskommissionen, welche die Berechnungen für die Großgrundbesitzer durchführen werden, werden aus 2 Vertretern des Großgrundbesitzes, einem Bauern und einem Städter bestehen, jede Gemeindekommission aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, je einem Klein-und Großgrundbesitzer und einem Vertreter der Grundbesitzlosen. Diese Kommissionen, werden vom LWR. Vorschriften erhalten, wie sie die Berechnungen durchzuführen haben, welche Besitze von den Ablieferungen zu befreien sind auf welche Weise

den Landwirten die Ergebnisse der Berechnungen mitgeteilt werden sollen, damit jeder sich beim LWR. beschweren kann, falls er sich benachteiligt fühlt.

Auf diese Weise werden in diesen wichtigen Angelegenheiten diejenigen entscheiden, welche am besten ihre Gemeinde, ihre Bauern und ihre Ernteergebnisse kennen.

Dies ist eine so gute so nützliche Sache, daß man sie nicht aus der Hand lassen darf, sondern an diesem neuen Rechte festhalten und sofort diese Kommissionen wählen soll.

Die Kreiskommanden werden vom MGG. die Weisungen erhalten, damit die Gemeindevorsteher sofort die Gemeinde einberufen und bei diesen Versammlungen sollt ihr in die Kommission ehrliche, gescheite und unbedingt schreibkundige Personen wählen, damit sie das Ergebenis ihrer Beratungen aufschreiben und dasjenige, was aufgeschrieben wurde, verstehen können. Diese Komissionen müssen schleunigst gewählt werden, denn die Arbeit ist groß und lang. Sie werden sofort vom LWR die nötigen Weisungen, Erklärungen und Drucksorten erhalten.

Diejenige Gemeinde, welche von ihrem Rechte, die Kommissionsmitglieder zu wählen, keinen Gebrauch machen wird, muß sich dann selbst die Schuld zuschreiben, falls die Berechnungen über die Getreideablieferungen nicht durch solche Leute gemacht werden, die der Gemeinde entsprechen. Dann wird es jedoch zu spät sein, dies zu bereuen.

Der Exekutivausschuss der LWR.

Lublin, am 7. Juli 1917.

464.

Verwertung der Ernte.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteiltelten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischen Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl, betreffend die Verwertung der Ernte, findet auch auf die Ernte des Jahres 1917 Anwendung.

Das Verbot des Kaufes der Ernte des Jahres 1916 in Bausch und Bogen, sowie des Hoffnungskaufers dieser Ernte (§ 1 der Verordnung vom 11. Juni 1916) gilt somit auch für den Kauf der Ernte des Jahres 1917.

Die Anzeige vom Ausmaße der bebauten Fläche an Ackergrund und von der darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen (§ 2 der Verordnung vom 11. Juni 1916) ist in Bezug auf den Anbau für die Ernte des Jahres 1917 vor dem 25. Juni 1917 zu erstatten.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

465.

Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten.

Auf Grund der Verordnung von 22. Juni 1917, Nr. 57 V. Bl., bezw. der Verordnung von 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. betreffdnd die Verwertung der Ernte, und in Durchführnng der Verordnung von 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Mengfrucht) der Ernte des Jahres 1917 und aus denselben erzeugte Mahlprodukte aller Art, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

Als Mengfrucht im Sinne dieser Verordnung gilt ein Gemisch verschiedener Getreidearten miteinander oder mit Hülsenfrüchten.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert, bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl.).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind susgenommen:

a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,

b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner in gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen einschliesslich der Angestellten und des Gesindes.

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmten Getreidemengen unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Ablieferungspflicht, Festsetzung der zu belassenden und der abzuliefernden Getreidemengen, Getreidepass.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben.

Zur Übernahme derselben wird für den Bereich des Militärgeneralgouvernements mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, laut Artikel VII. der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, die Polnische Getreidezentrale bestimmt. Bis zur Aufnahme deren Tätigkeit dienen als Übernahmsstellen die Getreidemagazine der Militärverwaltung.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden (§ 3) und der abzugebenden Getreidemengen ist die Kreis- bezw. Gemeindekommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabetermine werden im Getreidepasse ersichtlich gemacht (Art. VIII und IX der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl.).

Die Art der Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Übernahmspreise.

Für das durch den Produzenten abgegebene Getreide werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Weizen	54 K 60 H.
Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht	48 K 30 H.

Obige Preise treten mit 15. Juli 1917 in Kraft und verstehen sich pro 100 kg. netto loco Übernahmsmagazin. Sie beziehen sich auf Gute, trockene Ware in der im Bereiche des Militärgeneralgouvernements üblichen Durchschnitsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die jedoch 15% des jeweiligen Übernahmspreises nicht überschreiten darf.

Falls die Entfernung des Übernahmsmagazines vom Produktionsorte 7 km. übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, dessen Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Für Getreide, welches der Produzent über die vorgeschriebene Menge liefert, sowie für Saatgetreide gebührt demselben ein Preiszuschlag, der durch eine besondere Verfügung geregelt werden wird.

§ 7.

Verbrauchsnormen, Verteilung der aufgebrachten Vorräte.

Die Regelung der Verbrauchsnormen für die Versorgungsberechtigten (Nichtproduzenten) und die Verteilung aufgebrachter Vorräte wird durch gesonderte Verfügungen erfolgen.

§ 8.

Vermahlung.

Das Kreiskommando wird über Antrag des Exekutivausschusses des Landwirtschaftsrates einzelnen Mühlen die Betriebsbewilligung erteilen, die erforderlichen Kontrollmassnahmen verfügen, die übrigen Mühlen sperren. Die gesperrten Mühlen haben Anspruch auf eine vom Landwirtschaftsrat festzusetzende und von der Polnischen Getreidezentrale zu bezahlende Entschädigung.

Die Regelung der Mühlenkontrolle, der Mahlsätze, der Mahllöhne, sowie der Preise für Mahlprodukte erfolgt mittels besonderer Durchführungsbestimmungen.

Bezüglich der Vermahluug in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów werden gesonderte Verfügungen ergehen.

§ 9.

Zwangsmassnahmen.

Falls der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten dieselben in der ihm vorgeschriebenen Menge und innerhalb der im Getreidepasse festgesetzten Termine nicht abliefert oder nicht die nötigen Mittel besitzt, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, so kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Massgabe des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3. April 1916, Nr. 54 V. Bl., betreffend die Feld- und Erntearbeiten, zwangsweise heranziehen.

Wird wegen Nichtablieferung der im Getreidepasse vorgeschriebenen Mengen oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Termine die Ablieferung im Zwangswege angeordnet, dann können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 10.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr, 61 V. Bl, betreffend die Verwertung der Ernte, vorgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der Verordnung vom 21. Februar 1917, Nr. 29 V. Bl., das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 19. Juli 1916, Nr. 66 V. Bl., aufgehoben.

466.

Beschlagnahme von Heu.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Nr. 57 V. Bl. bezw. der Verordnung vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl., betreffend den Landwirtschaftsrat, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Die gesamte Ernte des Jahres 1917 an Heu ist zu Gunsten der Militärverwaltung Polens beschlagnahmt.

Unter Heu sind alle in dem k. u. k. öst.-ung. Verwaltungsgebiete vorkommenden Heuarten und zwar: Wiesenheu aus der ersten Mahd der Fechsung 1917, Grummet, Kleeheu aller Arten, Luzerne, Seradella, Esparsette und Mischlingsheu, sowie der Abfall dieser Heuarten (Heublumen) zu verstehen.

§ 2

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden dürfen, soferne nicht in dieser Verordnung oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Das gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, soweit sie noch nicht erfüllt sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Mengen.

Von der Beschlagnahme sind jene ausgenommen, die der Produzent selbst als Futer für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt unter Einhaltung der durch besondere Verfügungen normierten Verbrauchsquote.

§ 4.

Die Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Versorgung der Pferde- und Viehbesitzer, die nicht Landwirte sind, beziehungsweise welche ihren auf Grund der Verbrauchsnormen festgestellten Bedarf mit Heu eigener Produktion nicht decken können, wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Übernahme.

Zur Übernahme der Zufolge § 1 beschlagnahmten Produkte ist für den Bereich des Militärgeneralgouvernements mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragen berechtigt.

Der Besitzer der beschlagnahmten Ware ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen.

Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, die beschlagnahmten Produkte soferne, sie sich in gebrauchsfähigem Zustande befinden, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chełm, Hrubieszów, und Tomaszów wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Großgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege der Gemeidevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfiliale) bezw. vor Beginn der Tätigkeit dieser, beim zuständigen Kreiskommando (Ladwirtschaftliche Abteilung) ordnungsgemäß bis spätestens 31. Oktober 1917 anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. Ortschaft und Gemeinde,
2. Namen des Eigentümers,
3. Gattung und Menge,
4. Lagerungsort,
5. Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, daß die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 30. November 1917 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffendem ausstellen und übersenden.

§ 1.

Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Produkte zu zahlenden Übernahmspreise werden mit

K 12·— für Heu ungepreßt,
K 15·— für Kleeheu ungepreßt,
K 14.— für Heu gepreßt,
K 17·— für Kleeheu gepreßt

festgestzt.

Unter Kleeheu versteht man sämtliche Arten von Kleeheu, Luzerne, Esparsette und Seradella, unter Heu restliche Heuarten wie auch die Heublumen.

Die Preise verstehen sich pro 100 kg loco Produktionsort für gesunde, trockene und nicht verdorbene Ware; wenn die Ware diesen Bedingungen nicht entspricht, tritt eine entsprechende Preisreduzierung ein. Die Produzenten sind überdies verpflichtet innerhalb eines Radius bis 3 km das Heu auf eigene Kosten zu den Preß- bezw. Übernahmsstellen der Polnischen Futterzentrale zuzuführen.

Die im Sinne der § 5 ordnungsgemäß angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit 50 Heller pro 100 kg premiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 31. März 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale außer dem Preise und Prämie einen Lagerungszuschlag von 50 Heller pro 100 kg.

§ 8.

Zwangsmaßnahmen.

Weigert sich der Besitzer bezw. der Verfügungsberechtigte, seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung, deren zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf die gemäß § 7 auszuzahlende Prämie oder Zuschlag.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 Verordnung von 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der Verordnung von 21. Februar 1917, Nr. 29 V. Bl., das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

467.

Beschlagnahme von Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchten und sonstigen Sämereien.

Auf Grund der Vdg. vom 22. Juni 1917, V. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte und in Durchführung der Vdg. vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Hirse, Buchweizen, Pferdebohnen, Erbsen, Peluszke, Wicke, Lubine, Saubohnen, Fisolen, Linsen, Hackfrucht- und Futterpflanzensämmereien aller Art, Klee, Gras- und Gemüsesämmereien aller Art, der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung daß die beschlagnahmten Produkte, weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert beziehungsweise gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte die gegen dieses Gebot verstossen, sind ungiltig, desgleichen, auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61.)

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) das durch den Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut,

b) diejenigen Mengen, welche der Produzent zu seiner Ernährung und der Ernährung der im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Angehörigen, seiner Angestellten und des Gesindes, sowie auch zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes bestimmt, wobei er die durch gesonderte Verfügungen etwa festgesetzten Verbrauchsnormen einzuhalten hat.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen und zwecks Überprüfung der Richtigkeit der erstatteten Anzeige den hiezu bestimmten Organen die Besichtigung seiner Betriebs- Vorrats und sonstiger Räume, ferner die Einsicht in die Wirtschafts- bezw. Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren, sowie auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5.

Uebernahme.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche laut § 1 beschlagnahmte und für die Verwendung in der eigenen Wirtschaft laut § 3 nichtbestimmten Vorräte an Sämereien abzugeben.

Zur Übernahme dieser Vorräte ist im Bereiche des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów im Sinne des Artikels VII der Vdg. vom 23. Juni 1917, betreffend den Landwirtschaftsrat, die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale bestimmt. Die Art der Übernahme der beschlagnahmten Vorräte in den 3 obgenannten Kreisen wird durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 6.

Uebernahmspreise und Handelsbestimmungen, Verwerwertung und Verteilung.

Die Übernahmspreise und die sonstigen Verkehrsbestimmungen beim Handel mit den im § 1 genannten Sämmereien sowie die Art, deren Verteilung und Verwertung wird durch gesonderte Verfügungen geregelt werden.

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten diese abzugeben, trotzdem sie nicht für die Deckung des eigenen Bedarfes im Sinne von § 3 bestimmt sind, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel, um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando den Drusch bezw. die Ablieferung im Zwangswege auf

Kosten und Gefahr des Besitzers durchzuführen, hiezu seine Wirtschaftsräume und alle Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen, sowie Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 54 betreffend die Feld- und Erntearbeiten heranziehen.

Die Art des Vorgehens bei Zwangseinlieferungen und die Preise für auf diese Art eingelieferte Sämmereien werden gegebenenfalls durch besondere Verfügungen geregelt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Vdg. oder einer auf Grund derselben Erlassenen Vorschriften werden mit Geld und Freiheitsstrafen geahndet, im Sinne des § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. Nr. 61 betreffend die Verwertung der Ernte) Hierbei ist zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen und zw. im Sinne des § 4 der Vdg vom 21. Februar 1917, Vdg. Bl. Nr. 23 betreffend Strafmaßnahmen wegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten

§ 9.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie deren Kaufpreis überschritten wurde, unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecks der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vdg. des MGG. vom 8. Jänner 1917, Vdg. Bl. Nr. 10 aufgehoben.

468.

Beschlagnahme von Ölfrüchten.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 57 bezw. der Vdg. von 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Ölfrüchte jeder Art, (Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senf- und Leindottersamen etc.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa von Vorjahr noch verbliebene Restbestände dieser Früchte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert bezw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschätte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Verträge (§ 11 u. 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61 Vdg. 31.).

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für den Anbau in seiner eigenenen Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen u. zw. in einem Ausmasse von

10 kg Raps, Leindotter, Senf }
6 „ Mohn } pro Morgen,
80 „ Lein,- und Hanfsamen }

Als Grundlage der Berechnung des Saatgutbedarfes dient die diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Morgen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hiezu bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Ablieterungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte an die vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstellen abzuliefern. Die Übernahme erfolgt durch die hiezu bestimmten Organe des Kreiskommandos.

§ 6.

Übernahmspreise.

Für den durch die Produzenten eingelieferten Ölfrüchte werden nachstehende Übernahmspreise festgesetzt:

Mohn	K 200
Winter Raps	„ 115
Sommer Raps	„ 115
Leinsaat	„ 115
Hanfsaat	„ 115
Leindottersamen . . .	„ 80
Senfsaat	„ 115

Obige Preise verstehen sich pro 100 kg. netto loco Übernahmsmagazin und beziehen sich auf gute, trockene, reine Ware in der im MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% der Übernahmspreise nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge von Ölfrüchten und die darin enthaltenen Übernahms- und Preisvereinbarungen nicht berührt.

§ 7.

Verarbeitung der aufgebrachten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die im § 1 genannten Ölfrüchte verarbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des MGG. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

§ 8.

Zwangsmassnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, der Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4 der Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg. Bl. betreffend die Feld- und Erntearbeiten zwangsweise heranziehen.

Wird gegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die im § 6 normierten Übernahmspreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den im § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 V. Bl. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der, in dieser Verordnung bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der Vdg. vom 20. Februar 1917 Nr. 29 V. Bl. das Gericht des Kreiskommandos in feldgerichtlichem Verfahren berufen ist.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

469.

Bekämpfung der Kartoffelkrankheit.

(Krautfäule, Phytophtora infestans.)

Im vorigen Jahre ist in ziemlich bedeutendem Maße eine Erkrankung der Kartoffel aufgetreten, die gewöhnliche Kartoffelkrankheit, besser Krautfäule genannt und durch einen Pilz Phytophtora intestans hervorgerufen wird.

Die Erkrangung äussert sich darin, daß auf Stangel und Blättern der Kartoffelpflanze zuerst braune, dann schwärzliche Flecken entstehen, die sich über die ganze Pflanze ausbreiten und das Kraut zum vorzeitigen Absterben bringen. Dadurch wird einerseits der Ertrag an Kartoffelknollen geschmälert, andererseits das Ausreifen derselben verhindert und deren Haltbarkeit beeinträchtigt.

Die Krankheitsursache, deren Keim, d. h. der genannte Pilz bleibt in der Knolle solcher erkrankter Pflanzen und verursacht beim Aufbewahren derselben deren Fäulnis. Wenn solche Kartoffeln, an denen von

Außen nichts bemerkt werden kann, eingelagert sind, wird das Fleisch derselben an ein oder mehreren Stellen mißfarbig, später bräunlich und breiig, geht in Zersetzung und endlich in Fäulniß über Die Fäulniß ergreift sodann bei eingelagerten Kartoffeln auch an und für sich gesunde, brauchbare Knollen, so daß der ganze Inhalt einer Kartoffelmiete oder alle eingekellerten bezw. in Gruben aufbewahrten Kartoffeln zu Grunde gehen, wenn sich darunter solche erkrankte Knollen befinden.

Es muß daher diese Erkrankung bekämpft werden bzw. Vorsichtsmaßregeln zu deren Verhütung getroffen werden.

Die beste Bekämpfung ist die Vorbeugung gegen das Auftreten der Erkrankung überhaupt: dies muß dadurch erfolgen, daß zum Anbau nur Saatgut von **gesunden Kartoffeln,** deren Pflanzen im vorigen Jahre am Felde nicht befallen waren, zum neuen Anbau verwendet werden. Kranke Knollen insbesondere solche mit mißfarbigen Flecken etc., die von vornherein als krank zu erkennen sind, müssen vom Anbau ausgeschlossen werden, da von solchem Saatgut nur ein Mißerfolg zu erwarten ist.

Wo es angeht und die Möglichkeit hiezu besteht, sollen Kartoffelsorten, die im Vorjahre erkrankt waren, nicht weiter gebaut, sondern gegen Sorten ausgetauscht werden, die im Vorjahre gesund gebliegen sind. Es gibt Kartoffelsorten, die gegen Krankheit sehr widerstandsfähig sind und diese müssen als Ersatz für die leicht empfänglichen verwendet werden.

Über die Bekämfung etwaig auftretender Erkrankungen an Krautfäule wird zum richtigen Zeitpunkt ein Merkblatt verlautbart werden.

470.

Aufruf zum Einsammeln von Arzneipflanzen.

Unsere Wiesen und Feldern sind in Frühling, Sommer und Herbst mit vielen nützlichen Kräutern und Pflanzen bedeckt, welche entsprechend gesammelt und verwertet- überaus nützliche Heilmüttel liefern können.

Es wachsen nämlichen in Polen 230 Gattungen von den Arzneipflanzen, welche in den Apotheken verwendet werden. Der größte Teil davon geht für uns verloren, weil die Leute die Bedeutung dieser Pflanzen nicht kennen. Und doch können sie leicht eine Qelle des Einkommens für die Bevölkerung bilden.

Vor dem Kriege wurden große Quantitäten fremder Arzneimittel im Werte vieler Millionen von Auswärts hauptsächlich aus Deutschland nach Polen eingeführt. Diese Millionen müssen in Zukunft im Lande bleiben — daher muß die Bevölkerung das Einsammeln der Pflanzen erlernen. Besonders aber ist es Pflicht der Pfarrämter und der Lehrerschaft die Bevölkerung hauptsächlich aber die Weiber, Kinder und alle zur schweren Arbeit nicht geeignete Personen zum Einsammeln der Arzneipflanzen zu verhalten. Zwecks Förderung dieser Sammlung werden folgende Weisungen erteilt:

I. Wurzelnsammeln:

Baldrian. (Valeriana Officinalis L.) wächst auf feuchten Wiesen- 9 cm hoch mit hellroten duftigen Blüten. Wurzeln werden im Herbste ausgegraben und getrocknet.

Saponaria officinalis L. wächst auf Brachfeldern und Flußstufen.

Kalmus (acorus calamus L.) auf Sümpfen und Teichen- duftet angenehm. Wird im Sommer gesammelt.

Queckengras. (Triticum Repens L.) Dicht auf unseren Feldern wachsendes Unkraut.

II. Bletternsammeln:

Huflattich. (Tussilago Farfara L.) unsere erste Frühjahrsblume mit goldgelben Blüten.

Bittetklee. (Menyantes trifoliata L.) wächst auf Sümpfen, hat große Kleeblattähnliche Blättern, wird im Mai und Juni gesammelt.

III. Sammeln ganzer Pflanzen.

Veilchen. (Viola tricolor L.) allgemein bekannte Pflanze.

Tausendgüldenkraut. (Erythraea centaurium Pers). erreicht eine höhe von 3 dm ist auf dem ganzen hiesigen Gebiete verbreitet.

Vermuth. (Artemisia absynthium L) mit bekannt bitterem Geschmack wächst auf salzhaltigem Bodem.

Geknarr (Equisetum arvense L.) bekanntes Urkräut, überal auffindbar.

IV. Sammeln von Blüten.

Kamillen (Matricaria Chamomilla L.) Mutterkraut, bekannte Pflanze von einem angenehmen Geruch.

Linde (Tilia pavifolia Ehrh) dabei wird nur die Blüte bezw. die Blume derselben gesammelt.

Nessel (Lamium album L.) bezw. nesselähnliche Pflanze.

Königskerze-Wohlkraut (Verbascum pholomoides L.)

ist wegen ihrem schönen Kerzenförmigen Wuchses bekannt.

V. Sammeln von Frucht und Keime.

Wachholder (Juniperus communis L.) nadelartiger Strauch.

Heidelbeere (Vaccinium Myrtillus L.) kommt am meistens in den Karpathen vor.

Himbeere (Rubus Idaeus L.) ein Strauch der allgemein bekannt ist und manchmal die Höhe von 1.5 m. erreicht.

Mutterkorn (Clavic eps purpuraea L.) Schmarotzerpilze am Getreide am meistens am Roggen anstatt eines Kornes. Wird gesammelt während der Ernte am Felde.

VI. Sammeln von Rinde.

Faulbaum (Rhamnus frangula L.) ein Strauch ohne Stacheln, erreicht die Höhe von 3 m ist eine Giftpflanze. Die Rinde wird abgerissen.

Anmerkung. Das Sammeln ist nur bei schönem Wetter zu verrichten und ist dabei peinliche Reinlichkeit zu halten.

In allen das Sammeln der Arzneipflanzen betreffenden Angelegenheiten erteilt das Sanitätsreferent des MGG. unentgeltliche Auskünfte.

471.

Verbot der Erzeugung und Verkauf von Weißgebäck.

Ad MGG. Verordnung Ap. Nr. 68191/17 wird das Verbot der Erzeugung und des Verkaufes von Weißgebäck, in den Zuckerbäckereien, Restaurationen, Kaffehäusern, Bäckereien, etc. neuerlich in Erinnerung gebracht.

Jedwede Verabreichung von Brot in Gast- und Schankhäusern und Kaffehäusern, sowohl im Lokale als auch über die Gasse ist selbst gegen Brotkarten verboten.

Die Gäste haben sich das Brot selbst zu bringen.

Übertretung dieser Vdg. wird im Sinne des AOK. Erlasses Nr. 39 vom 19. August 1915 mit Geldstrafe bis 2000 K oder mit Arrest bis 6 Monate bestraft.

Ausser dieser Strafe kann auch die Konzession entzogen werden.

472.

Betrieb von Geldwechslergeschäfte.

§ 1.

Konzessionspflicht.

Zum Betriebe des Geldwechselgeschäftes ist eine Bewilligung (Konzession) des Militärgeneralgouvernements notwendig. Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

Die Konzession kann auch für bestimmte Arten von Geldwechslergeschäften erteilt werden. Sie ermächtigt **nicht** zur Erwerbung, Veräusserung oder Verpfändung ausländischer Geldsorten, sowie von Zahlungen, Schecks oder Wechseln auf das Ausland.

§ 2.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verlässlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos. Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnuug der Witwe, die mit ihm bis zum Tode im gemeinsamen Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und nach Erfordernis ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 3.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann das Geldwechslergeschäft nur in einer Gemeinde und nur in der in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätte ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Erötfnung des Betriebes in der neuen Betriebstätte, die Anzeige zu erstatten.

§ 4.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb der Geldwechslergeschäftes ist unter behördliche Aufsicht gestellt.

Die zur Ausübung dieser Aufsicht berufene Organe sind befugt, jederzeit die Kassenbestände Bücher, Schriften und sonstigen Geschäftsbehelfe des Unternehmens zu prüfen, die Geschäftsräume zu betreten und die Angestellten über die Geschäftverhältnisse zu vernehmen.

Der Konzessionsinhaber und seine im Geschäftsbetriebe Angestellten sind verpflichtet, den Aufsichtsorganen die im zweiten Absatze bezeichneten Behelfe vorzulegen und die verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 5.

Durchführungsmaßnahmen.

Dem Militärgeneralgouverneur bleibt vorbehalten, nähere Vorschriften für den Betrieb des Geldwechselgeschäftes im allgemeinen oder in Bezug auf einzelne Gewerbebetriebe zu erlassen.

§ 6.

Bestehende Gewerberechte.

Personen, denen beim Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht zum Betriebe des Geldwächslergeschäftes zusteht, sind auf Grund ihrer erworbenen Gewerberechte zum Fortbetriebe des Gewerbes im bisherigen Umfange berechtigt und als Konzessionsinhaber den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen.

§ 7.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen verhängt werden.

§ 8.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession kann vom Militärgeneralgouvernement jederzeit eingeschränkt oder entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreiskommando die Betriebsstätte schließen und die Beschlagnahme der Kassebestände verfügen.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

473.

Ersichtlichmachung der Preise im gewerblichen Verkehre.

§ 1.

Preisangabe für Bedarfsgegenstände.

Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsräume. an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2.

Preisangabe für Leistungen.

Wer gewerbsmäßig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem notwendigen Lebensbedürfnisse dienen, hat in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume oder an seinem Standplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, die Preise für die einzelnen Leistungen (Tarif) ersichtlich zu machen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muß der Tarif vom Transportführes mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

§ 3.

Art der Angabe von Menge und Preis.

Die Menge ist nach dem gebräuchlichen russi-

schen Maße und Gewichte, der Preis in Kronenwährung anzugeben.

Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Ermächtigung zu Durchführungsmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung anordnen:

1. bei welchen Bedarfsgegenständen und Leistungen die Preise im Sinne dieser Verordnung ersichtlich gemacht werden müssen und bei welchen eine Ausnahme von dieser Verpflichtung eintritt;

2. in welcher Art die Preise ersichtlich zu machen sind (insbesondere an der Ware selbst, in den Schaufenstern, durch Anschlag oder Anhängen von Tarifen usw.);

3. welche sonstigen für die Wertbestimmung eines Gegenstandes wichtigen Umstände ersichtlich gemacht werden müssen.

Zur Erlassung von Anordnungen im Sinne dieses Paragraphen kann durch Verordnung der Kreiskommandant ermächtigt werden.

Die erlassenen Anordnungen sind in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

§ 5.

Straf- und Zwangsbestimmung.

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei widerholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schliessen.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

474.

Beschlagnahme und Verkaufszwang von Rohgummi und Gummi jeder Art.

§ 1.

Beschlagnahme.

Es werden gegen Verbot des freien Handels und des Verbrauches beziehungsweise der Verarbeitung beschlagnahmt:

Rohgummi, Balata, Guttapercha, Gummiabfälle aller Art, montiere sowie nicht montiere Billardbanden und deren Abfälle, neue oder noch brauchbare Gummibereifungen jeder Art, wie Automobilbereifungen, Motorrad- und Fahrrad- Bereifungen, Vollgummireifen jeder Art, Gummischläuche jeder Art und Altgummi jeder Art.

§ 2.

Verkaufszwang.

Atlgumi jeder art ist an die vom Militärgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Händler zu den im § 4 angegebenen Preisen, welche von den Händlern nicht unterboten werden dürfen, zu verkaufen.

§ 3.

Anmeldepflicht.

Jeder Besitzer, Verwahrer oder Händler von Rohgummi, von mit Gummibanden versehen Billards, nicht montierten Billardbanden und Abfällen, neuen oder noch brauchbaren Gummibereifungen jeder Art, und Gummischläuchen jeder Art, ist verpflichtet diese bis längstens 1. August d. J. beim Kreisknmmando schriftlich anzumelden, worauf durch die Rohstoffzentrale des Militärgeneralgouvernements der Ankauf dieses Materials nach erfolgter kommissioneller Abschätzung durchgeführt wird.

Bewilligte Freigaben von Gummibereifungen etc., welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, verlieren hiemit ihre Giltigkeit und entheben nicht von der Anmeldepflicht.

Die für die Anmeldung vorgeschriebenen Formulare sind beim k. u. k. Kreiskommando unentgeltlich erhältlich.

§ 4.

Vergütung für Altgummi.

Für Altgummi werden durch die legitimierten

Einkäufer folgende Vergütungen per ein Kilogramm Material geleistet:

Luftschläuche von Automobil-, Motorrad-, Fahrrad-, und Fiakerbereifungen (grau oder rot) und Abfälle	K 7·—
Gummimäntel von Automobil-, Motorrad-, Fahrrad-, und Fiakerbereifungen und Abfälle	„ 2·—
Gummimäntel mit Stollen von Automobilbereitungen nnd Abfälle	„ 1·30
Automobil-Vollgummireifen ohne Eisen	„ 1·30
Automobil-Vollgummireifen mit Eisen	„ 0·40
Fiaker-Vollgummireifen	„ 2·70
Galoschen	„ 1·50
Sammelgummi ohne Einlage	„ 1·10
Sammelgummi mit Einlage	„ 0·10
Gummiabsätze	„ 0·15

§ 5.

Aufsicht und Schlichtung der Streitfälle.

Verkäufer und legitimierte Einkäufer können die Vermittlung der Ortsbehörde in Anspruch nehmen. In Sreitfällen, welche durch die Vermittlung nicht beigelegt werden, entscheidet das zuständige Kreiskommando und entgiltig das Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale), an welches auch Anzeigen und Beschwerden gegen die Einkäufer zu richten sind.

§ 6.

Strafbestimmungen und Verfahren.

Die Übertretung der §§ 2 und 3 dieser Verordnung und alle auf die Verteilung dieser Vorschriften hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäß Artikel II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2000 oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Außerdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

475.

Beschlanahme, Anbots- u. Verkaufszwang von Manufakturwaren aller Art.

Auf Grund der §§ 53 und 54 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1917, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Es werden bei Verbot des freien Handels Manufakturwaren aller Art beschlagnahmt.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Personen.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) Händler, b) Erzeuger, c) Besitzer d) Eigentümmer, e) Verwahrer und f) Hausbesitzer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Waren.

A. Baumwollwaren:

1. Gemeine, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedrukt, und bunt gewebt,
2. Gemeine, dichte, glatt auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt bedrukt und bunt gewebt.
3. Feine, roh, geblächt, gefärbt bedrukt und bunt gewegt.
4. Feinste.
5. Samte und samartige Webwaren mit Ausschluß der Samtbänder.
6. Tülle, glatt, roh, gebleicht, gemustert, gefärbt, bedrukt und bunt gewebt.
7. Wirk- und Strikwaren in ganzen Stücken, roh, geblächt, gefärbt, bedrukt und bunt gewirkt oder gestikt.
8. Strümpfe, Socken und Trikotware.
9. Zwirn und Köperband.

B. Wollwaren:

1. Halinatuch.
2. Alle wollenen Webwaren, auch bedruckt.
3. Samte und samartige Gewerbe mit aufge-

schnittenem oder nicht kaufgeschnittenem Flor, auch bedruckt.

4. Wirk- und Strickware als Stoffe in ganzen Stücken (Meterware).

5. Shawls und shawlsartige Gewebe.

6. Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen.)

C. Ganzseidenwaren und Halbseidenwaren, aus Seide, Florett oder Kunstseide, allein bzw. in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien:

1. Ganzseidwaren.
2. Tülle.
3. Seidenbeuteltuch.
4. Ganzseidengewebe, glatte, fassonierte, ungefärbte, gefärbte, bedruckte und bunt gewebte.
5. Samt und samtartige Gewebe (mit ausgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor).
6. Wirk- und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken. (Meterware).

D. Konfektionsware.

Kleidungen, Wäsche und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen.

§ 4.

Anmeldepflicht.

Sämtliche unter § 2 dieser Verordnung genannten Personen haben die Verpflichtung, bis zum 15. Juli 1917 die in ihrem Besitze befindlichen unter § 3 dieser Verordnung spezifizierten Manufakturwaren beim zuständigen Kreiskommando anzumelden. Die Anmeldepflicht erstreckt sich:

bei Händlern:

a) auf Vorräte an Manufakturwaren über 250 Arschin in einer Sorte und für mehr als 1000 Arschin, welche aus mehreren Sorten bestehen,

b) auf Konfektionsware über 100 Stück an Kleidungsstücken.

Alle anderen haben ihre Vorräte, soforne sie mehr als 25 Arschin Manufakturwaren oder 10 neue Konfektions -Kleidungsstücke betragen, gleichfalls anzumelden.

Hausbesitzer, bei welchen derartige Waren in Magazinen untergebracht sind, deren Besitzer oder Eigentümer unbekannten Aufenthaltsortes sind, haben von dieser Tatsache dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Anmeldungsformularien in der erforderlichen Anzahl können bei der Ortsbehörde oder beim Kreiskommando abgeholt werden.

Die Anmeldung hat zu dem oben bezeichneten Termine beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando zu erfolgen.

§ 5.

Automatische Freigabe der anzumeldenden Vorräte.

Händlern von der zweiten Gilde abwärts werden — soferne der angemeldete Vorrat bis 10.000 Arschin beträgt — 10% über 10.000 Arschin 5% des Vorrates an Manufakturwaren und 100 konfektionierte Kleidungsstücke zum Kleinhandel freigegeben.

Eine weitere Freigabe kann nur über begründetes Ansuchen vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement, (Rohstoffzentrale) erfolgen und werden in einem solchen Falle Freigabescheine ausgefolgt.

§ 6.

Anbots- und Verkaufszwang.

Alle von der Verordnung betroffenen Personen sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen und der Anmeldung unterliegenden Manufakturwaren dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) mit dem bei jeder Ortsbehörde und bei jedem Kreiskommando abzuholenden Formulare und unter Vorlage von Mustern zum Kaufe anzubieten und zu den von der Manufakturwaren- Einkaufskommission festzusetzenden Preisen zu verkaufen.

Dieses Anbot hat bis 15. Juli 1917 beim zuständigen Kreiskommando zu erfolgen.

§ 7.

Einkaufsberechtigung.

Einkauf berechtigt sind die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement gebildeten Manufakturwaren-Einkaufskommissionen, welche je nach Bedarf in den Orten der Übernahme amtieren werden.

§ 8.

Bezahlung.

Die von den Manufakturwaren-Einkaufskommissionen angesetzten Preise für die übernommene Manufakturware berücksichtigen die derzeitige Konjunktur. Als Mindestpreis wird das dreifache der Friedenspreise angesetzt.

Dis Bezahlung der übernommenen Manufakturwaren erfolgt auf Grund sofort zahlbar Bescheingungen bei jener Kassa, an welche sie zur Auszahlung angewiesen sind.

§ 9.

Verkehr.

Jedweder Verkehr mit den in § 3 genannten Manufakturwaren ist verboten und darf eine Überfuhr nur auf Grund einer beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) einzuholenden Überfuhrsbewilligung erfolgen.

§ 10.

Künftige Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Manufakturwaren.

Die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Manufak uren — insbesondere nach Erschöpfung der Vorräte bei den Kleinhändlern — wurde der Polnischen Handelszenlrale A. G. in Radom übertragen, die verpflichtet ist, die ihr vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement übergebenen Manufakturwaren in ihren im ganzen k. u. k. Verwaltungsgebiete befindlichen Filialen der Bevölkerung zum Kaufe anzubieten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) wird wegen Zuweisung von Vorräten an Kleinhändler entsprechende Anordnungen treffen.

Die Preisansetzung für diese Manufakturwaren wurde vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) geregelt, und wird auch von diesem die Einhaltung der Preise kontrolliert werden.

§ 11.

Erteilung von neuen Handelszeugnissen.

Neue Handelszeugnisse werden nur an solche Personen ausgestellt, welche vor dem Jahre 1914 Manufakturwarenhandel betrieben haben.

§ 12.

Aufsicht und Schlichtung von Streitfällen.

In Streittfällen entscheidet das zuständige Kreiskommando nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, und endgiltig das k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale), an welches eventuelle Anzeigen und Beschwerden zu richten sind.

§ 13.

Strafbestimmungen und Verfahren.

Uebertretungen dieser Verordnung und alle auf die Verteilung dieser Verordnung hinzielenden Handlungen und Unterlassungen werden gemäß Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl., vom zuständigen Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten geahndet. Ausserdem kann der Verfall der verheimlichten oder sonst irgendwie hinterzogenen Gegenstände ausgesprochen werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der leztzitierten Verordnung des Armeeoberkommandanten.

§ 14.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

476.

Widerruf der Konkursausschreibung für Bewerber zum aushilfsweisen Finanzwachdienste.

Nachdem das mit MV. P. Op. 66390/16 bewilligte Kontingent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache in den unter der öster.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens, erschöpft worden ist, werden weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen.

477.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldende Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914, bewilligten Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 40 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwenstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührenbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf die Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen- nebst dem normierten Etappenrelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich)— 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Ausserdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen und Aufnahmen kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenden (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des schreibens urkundig ist—eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubringen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrere Beeidigung an den militärischen Strafgesetzten und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

478.

Gebührenerhöhung für Vorspänne.

Mit dem Befehle des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin vom 30. Mai 1917, Nr. 49 wurde die sachliche Entlohnung für ein zweispänniges Fuhrwerk von 85 h auf 1 K 25 h pro Stunde erhöht.

Diese Verordnung ist mit dem 1. Juni 1917 in Kraft getreten.

479.

Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.

In Ergänzung der im hiesigen Amtsblatte 14 Teil Punkt 447 veröffentlichen Verordnuug wird eröffnet:

Laut Verordnung des MGG. vom 24. April 1917 Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen Stück VIII Nr. 39 dürfen die Einwohner jeder Gemeinden, die ganz oder teilweise innerhalb von zwanzig Kilometern von der polnisch-galizischen Grenze liegen (Grenzgemeinden), die Grenze auch ohne Reisepass überschreiten, wenn sie mit einem Grenzausweise versehen sind.

Als Grenzgemeinden für den Grenzverkehr zwischen dem hiesigen Kreise und Galizien werden folgende bestimmt:

Busk (Stadt) Busk (Landgemeinde), Grotniki, Lubania, Nowy Korczyn, Oleśnica, Pacanów, Pawłów, Pęczelice, Radzanów, Stopnica, Wójcza, Wolica und Zborów.

Als Grenzübertrittsstellen werden folgende Ortschaften bestimmt: Nowy Korczyn—Borusowa, Pacanów—Szczucin.

Das k. u. k. Kreiskommando wird die Grenzausweise (mit Photographie versehen) für die Einwohner der Stadt Busk ausstellen, dagegen die Feldgendarmeriepostenkommandos in Busk, Nowy Korczyn, Pacanów, Solec, Oleśnica, Szczaworyż, Piasek Wielki, Łubnice, Stopnica, für die im ihrem Rayone ihren Wohnsitz habenden Einwohnern.

Über die Grenzausweise haben die k. u. k. Feldgendarmeriepostenkommandos genaue Verzeichnisse zu führen.

480.

Norma-Tage.

Zufolge MGG. Verordnung B. Nr. 118406/17 vom 2. April 1917, werden die Norma-Tage nachstehend zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht:

Theater und öffentliche Bälle am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag, Frohnleichnam, Pfingstsonntag Christabend, (24. Dezember und ersten Christtag) 25. Dez. sind verboten.

Wohlthätigkeitsvorstellungen kann jedoch die Behörde am Oster- und Pfingstsonntag und am ersten Christtag gestatten.

Konzerte, Produktionen, Schaustellungen, Kinos und andere öffentliche Belustigungen sind nur am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamsamtag und Christabend verboten.

481.

Spiritusmonopol; Regelung der Verteilung und des Verschleisses des Spiritus und der Branntweinerzeugnisse.

Zur wirksamen **Bekämpfung der Trunksucht** der Überschreitung der vorgeschriebenen **Verschleißpreise** und der sonstigen **Spekulationen** mit dem Branntweinabsatze wird das Recht zum Verschleisse von **Monopolspiritus** den bisher hiezu befugt gewesenen konzessionierten Händlern entzogen.

Die bisher bestandenen **Spiritusmagazine** werden bis auf jene in Lublin, Kielce und Piotrków **aufgelassen.**

Diese **drei** Magazine haben einzig und allein auch den **Detailhandel** d. i. den Verschleiss von 95%-igen und 50%igen Monopolbranntwein in vorschriftsmäßig etiketierten und versiegelten Flaschen und Gefässen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ und $^1/_4$ Eimer Inhalt in hiezu bestimmten Verschleißabteilungen unter Aufsicht eines Finanzwachorganes zu besorgen.

Diesen, mit dem Detailverschleisse von Monopolbranntwein ausschliesslich betrauten Verschleisstätten werden zum Spirituseinkaufe die Kreise zugewiesen, und zwar der Kreis- Busk nach **Kielce.**

Der Monopolbranntwein darf in diesen drei, amtlich überwachten Verschleisstätten **nur** zu den jeweils **vorgeschriebenen** und auf den Etiketten ersichtlich gemachten Preisen auf Grund fallweiser **Bewilligungen** des nach dem Wohnorte zuständigen Kreiskommandos, (F. A.) in Ausnahmsfällen auch des Verbandes der Brennereiunternehmer, in Mengen von **höchstens $^1/_4$ Eimer** an vollkommen **verlässliche** Personen zu eigenem Gebrauche abgegeben werden.

Außer den obenbezeichneten drei Verschleisstätten (Detailhandel) darf ausnahmsweise rektifizierter Monopolbranntwein auch im Ausschanke aber nur in einer Stärke von 50° Alkohol von **höchstens einem Achtelliter zum Genuse im Gastlokale bei Verabreichung von Speisen.** verabfolgt werden. Hingegen wird im Ausschanke ein Verschleiss in verschlossenen Flaschen, Gefässen, oder Flässern (Detailhandel) sowie ein Verkauf über die Gasse überhaupt **gänzlich untersagt.** Die Gastwirte beziehen auch weiterhin den Spiritus nach Bedarf von dem Spiritusmagazine in Kielce.

Doch darf der Monopolbranntwein in Mengen von zusammen **höchstens einem Eimer** auf einmal bezogen werden. Für den jedesmaligen Spiritusbezug ist eine fallweise besondere Bewilligung nicht erforderlich.

Auf Grund der **bisherigen** Konzessionen für den „**Handel** in verschlossenen und versiegelten Flaschen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt" dürfen nunmehr bloss vom Monopole **ausgenommene** Branntweinerzeugnisse (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.) verschleißt werden. Aber die Anzahl solcher Verschleisstätten wird ebenfalls auf den **unumgänglichen** Bedarf (höchstens bis 3 in einer Kreisstadt, 1 in anderen grösseren Städten) reduziert werden.

Bezüglich der Ausfolgung von Spiritus an **Apotheken** und **Spitäler,** sowie bezüglich des Verschleißes des **Pejsachbranntweines** tritt in den bisherigen Bestimmungen eine Änderung vorderhand **nicht** ein, doch darf der Pejsachbranntwein **nur** an **jüdische** Glaubensgenossen in Mengen von **höchstens** $^1/_4$ Eimer Inhalt verabfolgt werden.

Schliesslieh wird bezüglich des **Transportes** von Spiritussendungen im Okkupationsgebiete bemerkt, daß für Sendungen aus den Brennereien, Raffinerien, Monopolmagazinen und Likörfabriken die Transportbestätigung des abfertigenden **Finanzwachorganes** genügt, hingegen für Sendungen von Spiritus und Branntweinerzeugnissen, welche von Personen herrüren, die **nicht** unter finanzämtlicher Aufsicht stehen, beim Transporte über die Kreisgrenze hinaus in Gesammtmengen von **über** $^1/_4$ Eimer Inhalt zwecks vollständiger Lahmlegung des spekulativen Zwischenhandels unbedingt eine Überfuhrbestätigung (Transportbewilligung) des M. G. G. (Fin. Abt.) beigebracht werden muß.

482.

Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden.

Nachstehend bringt das k. u. k. Kreiskommando

die Pflichten, welche gemäß den für das Königreich Polen geltenden Vorschriften und Verordnungen betreffend die Verhütung und Löschung von Waldbränden der Bevölkerung und den Gemeindeämtern obliegen, zur strengsten Darnachachtung in Errinnerung.

1.

Verordnung des Ministers des Innern des Herzogtums Warschau vom 24. Mai 1808: „Ueber das Löschen der Waldbrände“.

§ 8. Bei der ersten Meldung über einen Waldbrand müssen alle Bewohner der in einem Umkreise vom $1\frac{1}{2}$ Meilen gelegenen benachbarten Ansiedlungen mit Spaten, Hacken und Aexten versehen, zum Löschen herbeieilen.

2.

Verordnung der Regierungskommission für Finanzen vom 7. (19) Mai 1847; „Sammlung und Erneuerung der Vorschriften betreffend die Waldbrände“.

§ 1. Zum Zwecke des Schutzes der Staatswälder vor Bränden darf in den Sommermonaten niemand:

1) in den Wäldern in offenen Pfeifen Tabak rauchen;

2) in Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 300 Schritt Feuer anzünden; oder aber ein in grösserer Entfernung angelegtes Feuer verlassen, bevor es ganz gelöscht ist;

3) in Wäldern mit Fackeln oder Fettlampen in Wäldern gehen, reiten oder fahren;

4) Fische oder Krebse bei Feuer in Wasser im Innern von Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 100 Schritt von denselben fangen;

5) Hirten und Waldarbeiten dürfen vom 1. April bis zum letzten September keine Werkzeuge bei sich haben, die zum Anzünden von Feuer dienen;

6) vom 1. März bis 1. November darf niemand zum Schiessen in den Wäldern mit Werg oder Papier gestopfte Patronen verwenden;

1) Asche und Kohle dürfen nur an der von der Forstbehörde dazu angewiesenen Stellen ausgebrannt werden, und die sich damit befassenden dürfen sich von der Feuerstelle nicht weiter als 100 Schritte entfernen;

8) im Walde oder in der Nähe eines Waldes darf kein Feuer zum Verbrennen von Reisig, Moss und Gras beim Roden ohne Erlaubnis des Försters angelegt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den geltenden Gesetzen bestraft.

§ 2. Jeder, der Feuer im Walde bemerkt, ist verpflichtet unverzüglich davon, in der nächsten Ansiedlung Mitteilung zu machen und Hilfe anzusprächen.

Die Ortsbehörde dieser Ansiedlungen, soweit sie im Umkreise von $1\ ^1/_2$ Meilen von der Brandstelle gelegen sind, ist verpflichtet, die Bewohner zu Hilfeleistung anzufordern. Auf diese Aufforderung müssen die Bewohner sofort mit Spaten Hacken oder Aexten versehen, herbeieilen.

Auch die Bewohner entlegener Ansiedelungen dürfen die Hilfeleistung nicht verweigern wofern sie dazu von den Behörden aufgefordert werden.

§ 5. In jedem Jahre müssen den Bewohnern im Monat April durch die Gemeindevorsteher oder Bürgermeister die Vorschriften der §§ 1 und 2, sowie die Strafbestimmungen zur Kenntnis gebracht werden.

3.

Gubernialverwaltung des Kgrs. Polen ex 1892. Pflichten der Gemeindevorsteher.

§ 216 I. Pkt. 6: der Gemeindevorsteher muß:

a) die vorschriftsmässigen polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden ergreifen;

b) bei Bränden die erforderlichen Anordnungen treffen und unverzüglich der polizeibehörde Bericht erstatten.

4.

Gesetz über die von dem Friedensrichter aufzuerlegenden Strafen (1885).

§ 90 Wegen Herstellung oder Lagerung leicht entzündlicher Materialien an vom Feuer gefährdeten Stellen oder aber wegen Herstellung oder Lagerung dieser Materialien ohne die entsprechende Vorsicht unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 25 Rubel.

§ 92. Wegen Tabakrauchens in Nadelwaldungen bei heissen oder trockenem Wetter werden die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 rub. unterworfen

§ 95. Wegen der Uebertretung der Vorschriften, betreffend Vorsichtmassregeln gegen Feuer ausserhalb bewohnter Stätten und zwar:

1) wegen Anlegens von Feuer oder wegen unvorsichtigen Umgehens mit demselben in der Nähe von Wäldern, Gebüschen usw.

2) wegen Verlassens einer Feuerstelle ohne vorherige Auslöschung des Feuers;

3) wegen Verbrennens von Gesträuch, Gras, Wurzeln, Zweigen usw. ohne Beobachtung der Vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit;

4) wegen Brennens von Teer, Pech, wegen des Brennens von Kohlen und der Herstellung von Pottasche ohne Beobachtung der diesbezüglich vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit;

5) wegen Gebrauchs von Werg oder Flachs zu Ladungen beim Schiessen in Wäldern unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl.

Wegen Nichterscheinens zum Löschen eines Brandes mit den entsprechenden Feuerlöschapparaten, wenn dies vorgeschrieben ist, ebenso wegen nichterscheinens zum Löschen eines Brandes trotz behördlicher Aufforderung und wofern nicht ein triftiger Grund daran hinderte oder wegen eigenmächtigen Verlassen der Brandstelle unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rbl.

483.

Standrechtskundmachung.

Nachstehend gelangen die mit Verordnung des AOK. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 ergangenen und durch Verordnung des AOK. Op. Nr. 117612 vom 6. Dezember 1915, bezw. Qu Nr. 37906 vom 13. März 1916, erweiterten Standrechtsbestimmungen im Sinne der ersten Verordnung neuerdings zur Verlautbarung. Zufolge der obberufenen Verordnung hat gegenüber Landesbewohnern im Okkupationsgebiete Polens bei Verübung der nachstehend aufgezählten Verbrechen die standrechtliche Behandlung einzutreten und im Sinne des § 437 MStPO. die Bestrafung mit dem Tode durch den Strang zu erfolgen und zwar wegen:

1) Verbrechen der unbefugten Werbung (§§ 306 und 307 MStG.),

2) Verbrechen der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Vorschubleistung zu Gunsten der Ausreisser §§ 314, 316 und 318 MStG.,

3) Verbrechen der Ausspähung (§ 321 MStG.), und anderer Handlungen gegen die Kriegsmacht des Staates (§ 327 MStG),

4) Verbrechen des Hochverrates (324 M St G.),

5) Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§ 339 M St G.),

6) Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 341 M St G.),

7) Verbrechen des Aufruhrs (§ 349 M St G.),

8) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums, wenn

a) der Schaden, welcher entstanden oder im Vorsatz des Täters gelegen ist, 50 Kronen übersteigt,

b) ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens aus der Handlung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann; (hiezu wird bemerkt, daß auf Pkt. a und b Standrecht erst nun ausgedehnt wurde.),

c) die boshafte Beschädigung an Eisenbahnen, den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben nötigen verübt worden ist (§ 362 a-c M St G.),

9) Verbechen der öffentlichen Gewaltätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen, die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden (§ 364 M St G.),

10) Verbrechen der öffentlichen Gewalttätgkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Staatstelegraphen (Telephon) (§ 366 M St G),

11) Verbrechen des Mordes (§§ 314 und 414 M St G.) des Totschlages (§§ 419-421 M St G) der Brandlegung (§§ 448. 453 M St G.) und des Raubes (§§, 483, 490 und 491 M StG),

12) Verbrechens des Diebstahls (§§ 457-465: a 466-567 M StG) und der Veruntreung (§ 472 MStG), wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Gestohlenen bezw. Veruntreuten 1000 (eintausend) Kronen übersteigt, Verbrechen der Veruntreuung (§ 474 M St G) und Verbrechen des Betruges §§ 502-506 M St G (wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten bezw. Herausgelockten 2000) zweitausend Kronen übersteigt.

484.

Urteile.

Israel Singer wurde vom hiesigen Militärgerichte mit Urteil K 127/17 vom 14. Juni 1917, weil er 5 russ. Pfund Brot, statt um 1 K 50 h um 3 K 60 h verkaufte, zu 140 K Geldetrafe, im Nichteinbringungsfalle zu 14 Tagen Arrest verurteilt.

Beila Nisker wurde vom hiesigen Militärgerichte, mit Urteil K 132/17 vom 14. Juni 1917, weil sie 3

Päckchen Tabak, deren Monopolpreis á 16 h beträgt zu je 60 bezw. 63 kop. = 201 bezw. 211 h verkaufte, zu 14 Tagen Arrest verurteilt.

485.

Hundekontumaz — Polizeihund.

Mit 10. August wurde am Feldgendarmerieposten in Busk eine Polizeihundstation errichtet.

Dieser Station wurde der Ersatzfeldgendarm Josef Voda mit dem Polizeihunde „Venus“ zugewiesen.

Zugewiesener Rayon: der ganze Kreis Busk.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

Karl v. Petzold m. p. Oberst.

Buchdruckerei Topiol, Busk.